

Anmerkungen zum neuen Bayerischen Fischereigesetz

MANFRED BRAUN,
Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Rund 100 Jahre nach dem Erlass des Fischereigesetzes für Bayern hat der Bayerische Landtag eine umfangreiche Novelle zu diesem bewährten Gesetz beschlossen. Die Überschrift des Gesetzes lautet nun „**Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)**“. Die Novelle trägt das Datum 10. Juni 2008 und ist im Gesetz- und Verordnungsblatt 2008 S. 320 bis 325 veröffentlicht worden. Das neue Bayerische Fischereigesetz tritt am 1. September 2008 in Kraft. Das Gesetz muss gut lesbar und „aus einem Guss“ sein. Deshalb soll es durch das Landwirtschaftsministerium vollständig neu bekannt gemacht werden. Dadurch verringert sich die Anzahl der Artikel und es ändert sich deren vertraute Nummerierung. Praxis und Verwaltung werden auch in dem neuen Gesetz sicherlich bald zu Hause sein. Die nachfolgenden Hinweise gehen in Übereinstimmung mit der Novelle 2008 noch von der alten Artikelfolge aus. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine systematische Kommentierung nicht ersetzen.

Entstehung der Novelle

Grundlage für die Beschlüsse in den Ausschüssen und im Plenum des Bayerischen Landtags war ein Gesetzentwurf, den die Staatsregierung unter der Federführung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten erarbeitet hat. Eingeflossen ist in diesen Entwurf vor allem auch die Anhörung der Verbände. Diese haben sich aus den unterschiedlichen Blickwinkeln der Fischerei, des Naturschutzes, der Wasserkraftnutzung und der kommunalen Körperschaften sehr eingehend mit dem Projekt beschäftigt. Der Weg zum Gesetzentwurf war lang und streckenweise mühsam. Das Ergebnis konnte naturgemäß nicht allen Anliegen der Fischerei gerecht werden. Insgesamt war der Entwurf aber eine gute Ausgangsbasis für die Gesetzgebungsarbeit des Landtags, die zügig abgeschlossen werden konnte. Wesentliche Impulse und auch Verbesserungen hat ein parlamentarischer Änderungsantrag gebracht, der durch den Landesfischereiverband Bayern e.V. inspiriert worden ist.

Ziele der Novelle

Das seit langer Zeit bewährte Fischereigesetz sollte nicht durch ein völlig neues Gesetz abgelöst werden. Es ging vielmehr darum, das Gesetz zukunftstauglich zu machen, ohne seine Grundlinien in Frage zu stellen. Die bayerische Fischerei braucht ein Gesetz, mit dem sie sich identifizieren kann, weil es ihr Anerkennung im Konzert der Gewässernutzungen sichert und einen vernünftigen Ordnungsrahmen vorgibt. Dazu musste das Fischereigesetz inhaltlich und rechtstechnisch auf die Höhe der Zeit gebracht und von verzichtbaren Vorschriften befreit werden. Eine Reihe von Neuerungen, die für die Fischerei praktische Bedeutung haben, sollen mit ihren wesentlichen Inhalten vorgestellt werden.

Nachhaltigkeit, gute fachliche Praxis

Art. 1 Abs. 3 BayFiG richtet die gesamte Fischerei auf das Leitbild der Nachhaltigkeit und die Regeln der guten fachlichen Praxis aus. Die Vorschrift lautet wie folgt:

(3) ¹Jede Fischereiausübung hat, unbeschadet der Abs. 1 und 2, dem Leitbild der Nachhaltig-

keit zu entsprechen. ²Diesem Leitbild entspricht die ausgewogene Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des gesellschaftlichen Gewichts und der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Fischerei in allen Ausübungsformen zukommen. ³Zur nachhaltigen Fischereiausübung gehört die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis einschließlich der Anforderungen des § 5 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Dieser Gesetzestext bedeutet keine revolutionäre Neuerung, denn schon das bisherige Gesetz hat an mehreren Stellen eine „nachhaltige Bewirtschaftung“ gefordert. Heute gilt die umfassende Vorgabe, dass jede Nutzung der Naturgüter nachhaltig zu sein hat. Wichtig ist, dass der Begriff der Nachhaltigkeit im Fischereigesetz selbst umschrieben wird, damit er für die Fischerei tauglich und nützlich ist. Das ist nach meiner Überzeugung mit der Novelle 2008 gelungen. Nachhaltig ist eine Fischerei, die erstens den Schutz von Natur und Landschaft in Anspruch nimmt und wahrt, zweitens als Rechtsausübung mit großem gesellschaftlichen Gewicht anerkannt ist und drittens mit ihrer erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung wahrgenommen wird. Zum Gesamtbild der Fischerei gehören alle drei Elemente. Diese sind untereinander gleichwertig, keines kann die anderen verdrängen. Das Gesetz gibt der Fischerei die Legitimation und den Auftrag, sich gleichermaßen auf ökologische, ökonomische und soziale Bedeutung und Kompetenz zu berufen. Sie kann weder allein dem Naturschutz noch ausschließlich der Naturnutzung zugeordnet werden. Das Recht und die Pflicht zur Hege bleiben unangetastet. Die Eigenständigkeit jeder anerkannten Form der Fischereiausübung ist weiterhin gewährleistet. Weder die erwerbsmäßige Fluss- und Seefischerei noch die Teichwirtschaft oder die Angelfischerei wird in ihrer jeweils besonderen Ausprägung in Frage gestellt.

Die gute fachliche Praxis ist Teil der nachhaltigen Fischereiausübung und gleichzeitig Instrument zu ihrer Verwirklichung. Die einzuhaltenden Standards werden durch Art, Beschaffenheit und Nutzungsform des Fischgewässers wesentlich mitbestimmt. Einbezogen in die gute fachliche Praxis sind die drei Anforderungen des § 5 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz. Diese gelten nicht

pauschal und gleichermaßen für alle Formen der Fischereiausübung. Jede einzelne Forderung ist vielmehr der Ausübungsform zuzuordnen, zu der ein inhaltlicher Bezug besteht. Beispiel: Der Auftrag, die Fischgewässer einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern (§ 5 Abs. 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz), richtet sich sowohl an die Erwerbsfischerei als auch an die Angelfischerei. Bei der Bewirtschaftung der Gewässer bzw. Anlagen der Fischzucht und Teichwirtschaft muss der Auftrag allerdings nur erfüllt werden, soweit das mit einem ordnungsgemäßen und nachhaltigen Betrieb vereinbar ist.

Das Leitbild der Nachhaltigkeit bedeutet für jeden Fischereiberechtigten Verpflichtung und Anerkennung zugleich. Er bewegt sich auf gleicher Augenhöhe mit anderen Inhabern von Berechtigungen zur Gewässernutzung. Die Fischerei ist dem Naturschutz nicht nachgeordnet. Sie ist keine nachrangige „Jedermann“-Befugnis wie der wasserrechtliche Gemeingebrauch. Der Fischereiberechtigte übt ein verfassungsrechtlich geschütztes, besonderes Recht aus. Er ist befugt und aufgefordert, sein Interesse an möglichst intakten Gewässern selbstbewusst zu vertreten.

Fischerei und öffentliches Interesse

Art. 1 Abs. 4 BayFiG ist auf der Grundlage eines Antrags zur Änderung des Gesetzentwurfs erst im parlamentarischen Verfahren angefügt worden.

Der erste Satzteil lautet:

Eine nachhaltige Fischerei liegt im öffentlichen Interesse ...

Dieser Text macht deutlich, dass die Fischerei nicht ausschließlich Privatsache ist, sondern dass Staat und Gesellschaft ein Interesse am Fortbestand einer dem Gesetz entsprechenden Fischerei haben. Darüber hinaus bringt die Bestimmung zum Ausdruck, dass die nachhaltige Fischerei nicht nur individuelle Interessen (des Fischereiberechtigten) verwirklicht. Sie dient vielmehr, vor allem im Hinblick auf ihre ökologische, ökonomische und soziale Bedeutung, auch dem Wohl der Allgemeinheit. Anwalt des Gemeinwohls ist der Fischereiberechtigte vor allem bei seinem Einsatz für den Schutz und die Verbesserung der Gewässer- und Fischökologie.

Fischerei als Kulturgut

Der zweite Satzteil des **Art. 1 Abs. 4 BayFiG** hat folgenden Wortlaut:

(Eine nachhaltige Fischerei) ... ist als ein wesentliches, die bayerische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut zu erhalten und zu fördern.

Die Würdigung als Kulturgut stellt die gesetzmäßige Fischerei mit ihren legitimen Ausübungs- und Organisationsformen als überkommene und gesellschaftlich anerkannte Betätigung heraus. Auch als Kulturgut entfaltet sich die Fischerei in erster Linie am Gewässer, sie kann nur in Verbindung mit dem Gewässer bestehen. Die Erhaltung als Kulturgut bedeutet somit u. a., dass die Fischerei nach dem Willen des Gesetzgebers ihren angestammten Platz am Gewässer beanspruchen

kann. Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, wer den Auftrag zur Erhaltung und Förderung der Fischerei als Kulturgut zu erfüllen hat. Adressaten sind nach Sinn und Zweck vor allem der Staat und andere Gebietskörperschaften, soweit sie sich regelnd oder verwaltend mit der Fischerei befassen. Beispiel: Ein fischereilich genutztes Gewässer soll in ein Naturschutzgebiet einbezogen werden. Bei der Entscheidung, ob und ggf. welchen Einschränkungen die Fischerei unterworfen werden muss, ist zu berücksichtigen, dass sie die schutzwürdige Kulturlandschaft mitgeprägt hat und dieser positive Beitrag weiter genutzt werden soll (vgl. auch Art. 2b Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz).

Der gesetzliche Auftrag ist keine Handlungsanweisung in dem Sinn, dass daraus Ansprüche der Fischereiberechtigten auf bestimmte Leistungen abgeleitet werden könnten. Es handelt sich vielmehr um einen sog. Programmsatz, der dem Bürger kein subjektives Recht einräumt. Der Förderauftrag verpflichtet somit nicht dazu, z. B. Programme oder Maßnahmen zur finanziellen Förderung der Fischerei zu schaffen oder auszuweiten.

Verbindung zwischen Haupt- und Nebengewässer

Eine wasserbauliche Maßnahme kann das Bett eines Fließgewässers mit der Folge verändern, dass ein Nebengewässer (z. B. Altwasser, Buhnenfeld) entsteht. Aus fischbiologischen Gründen sollte das Nebengewässer mit dem Hauptwasser in einer für den Fischwechsel geeigneten Verbindung stehen. Bisher war der Unternehmer im Sinn einer Soll-Bestimmung (also für den Regelfall) aufgefordert, eine solche Verbindung aufrecht zu erhalten. Nunmehr enthält **Art. 5 Abs. 2 BayFiG** eine auf dieses Ziel gerichtete verbindliche Verpflichtung mit folgendem Wortlaut:

Die Unternehmer von Bauten ... *haben dafür zu sorgen*, dass die Altwasser und Buhnen in einer den Durchzug der Fische gestattenden Verbindung mit dem Hauptwasser bleiben.

Damit gibt das Gesetz dem hochrangigen Interesse an der Durchgängigkeit der Gewässer ein größeres Gewicht. Das Wasserrecht als Grundlage des wasserbaulichen Verfahrens kann jedoch nicht außer Betracht bleiben, zumal es sich weitgehend um Bundesrecht handelt. Im Wasserrecht ist auch die Durchgängigkeit kein absolut gesetztes, „abwägungsfestes“ Bewirtschaftungsziel. Bei entgegenstehenden Interessen von entsprechender Bedeutung muss vielmehr eine Abwägung stattfinden. Dabei ist allerdings das erhöhte Gewicht, das die Durchgängigkeit im BayFiG erhalten hat, angemessen zu berücksichtigen.

Veräußerungsbeschränkungen

Die Fischereirechte an den Gewässern sind häufig in kleine Teilabschnitte gestückelt oder sie befinden sich in der Form der Mitberechtigung in den Händen einer ganzen Gruppe von Rechtsinhabern. Darüber hinaus gibt es beschränkte Fischereirechte in erheblicher Zahl; diese Rechte bestehen jeweils zusammen mit dem unbeschränkten Fischereirecht an ein und

derselben Gewässerstrecke. Derartige Verhältnisse sind oftmals ein wesentliches Hindernis für die erwünschte einheitliche Bewirtschaftung möglichst ausgedehnter Gewässerstrecken. Die Situation verschlechtert sich zusätzlich, wenn ein noch vorhandenes größeres Fischereirecht in Teilstücken oder ein beschränktes Fischereirecht an mehrere Übernehmer veräußert wird. Darauf gerichtete Rechtsgeschäfte sollen durch die Novelle 2008 verhindert werden:

- Der neue **Art. 11 Abs. 2 BayFiG** lautet wie folgt:

(2) Beschränkte Fischereirechte können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur ungeteilt und nur an den Inhaber des Eigentümerfischereirechts oder eines nicht beschränkten selbständigen Fischereirechts an derselben Gewässerstrecke veräußert werden.

Danach können beschränkte Fischereirechte nur noch ungeteilt veräußert werden. Es ist somit künftig ausgeschlossen, ein beschränktes Fischereirecht in Teilabschnitten oder in Form von Mitberechtigungen an mehrere Übernehmer zu veräußern. Darüber hinaus ist bestimmt, dass ein beschränktes Fischereirecht nur an den Inhaber des unbeschränkten Fischereirechts an derselben Gewässerstrecke veräußert werden darf. Auf diese Weise soll darauf hingewirkt werden, dass sich die Fischereiberechtigungen an ein und demselben Gewässerabschnitt möglichst in einer Hand vereinigen.

- Ein Fischereirecht mit hinreichendem räumlichen Umfang bildet die Grundlage für einen selbständigen Fischereibetrieb. Voraussetzung für einen solchen Betrieb ist, dass die Gewässerstrecke, an der das Fischereirecht besteht, für sich allein eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Fischereiausübung ermöglicht. Der selbständige Fischereibetrieb ist also eine eigenständig zu bewirtschaftende Einheit (Art. 18 Abs. 1 BayFiG). Der Fortbestand solcher Betriebe liegt im Interesse einer nachhaltigen Fischereiausübung. Bisher war es möglich, einen selbständigen Fischereibetrieb durch Veräußerung des tragenden Fischereirechts in Teilabschnitten zu zerschlagen. Um das auszuschließen, hat der Gesetzgeber folgenden **Art. 18 Abs. 3 BayFiG** geschaffen:

(3) Bildet ein Fischereirecht einen selbständigen Fischereibetrieb, kann es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur dann geteilt veräußert werden, wenn jeder Teil für sich einen selbständigen Fischereibetrieb bildet.

Nach dieser Vorschrift darf ein Fischereirecht, das einen selbständigen Fischereibetrieb bildet, in Zukunft grundsätzlich nicht in Teilabschnitten veräußert werden. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass jeder der entstehenden Teilabschnitte als Grundlage für die Bildung eines selbständigen Fischereibetriebs ausreicht. Darüber muss sich der Veräußerer zuvor Gewissheit verschaffen.

Das Gesetz will Rechtsgeschäfte, die Art. 11 Abs. 2 oder Art. 18 Abs. 3 BayFiG zuwider laufen,

verhindern. Die genannten Vorschriften normieren somit gesetzliche Veräußerungsverbote. Ein verbotswidriges Rechtsgeschäft ist gem. §134 BGB nichtig, d. h. ohne rechtliche Wirksamkeit. Nichtig ist sowohl das Verpflichtungsgeschäft (z. B. Kaufvertrag) als auch die eigentliche Übertragung des Fischereirechtsteils (Erfüllung des Kaufvertrags – Verfügungsgeschäft). Auch eine besondere Form – hier: notarielle Beurkundung – kann das verbotswidrige Geschäft nicht wirksam machen. Das bedeutet in der Praxis: Die Beteiligten vereinbaren den Verkauf (Verpflichtungsgeschäft) und erklären die zur Erfüllung notwendige Einigung, dass das Fischereirecht auf den Käufer übergehen soll, regelmäßig im Rahmen eines Vertragswerks. Dieses bedarf der notariellen Beurkundung. Verletzt das Rechtsgeschäft ein Veräußerungsverbot nach Art. 11 oder Art. 18 BayFiG, kann seine Nichtigkeit auch durch die notarielle Form nicht geheilt werden.

Fischerei im gemeinschaftlichen Fischereibetrieb

Zweck des gemeinschaftlichen Fischereibetriebs ist es, mehrere zusammenhängende Fischereirechte, die je für sich keine selbständigen Betriebe bilden können, zur gemeinsamen Bewirtschaftung zusammen zu schließen. Die betreffenden Fischereiberechtigten sind seit jeher aufgerufen, sich über die gemeinsame/koordinierte Ausübung der Fischerei im Betrieb zu einigen. Kommt eine mit dem Gesetz konforme Einigung nicht zu Stande, kann die Kreisverwaltungsbehörde die zur Sicherstellung einer nachhaltigen Fischerei erforderlichen Anordnungen erlassen. Der einschlägige **Art. 21 BayFiG** hat folgende neue Fassung erhalten:

Art. 21

¹ *Kommt eine Regelung der Fischereiausübung nach Art. 20 nicht zu Stande, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Beteiligten nach den für die Bildung von Zwangsgenossenschaften geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Genossenschaft vereinigen oder die Ausübung der Fischerei zur Verpachtung für Rechnung der Beteiligten dem Landesfischereiverband Bayern e. V. übertragen; dieser kann vor Verteilung des Reinertrags, die gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 erfolgt, zehn v. H. des Reinertrags einbehalten.* ² *Die Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 88 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.*

Anders als bisher kann die Behörde die Fischereiausübung somit künftig nicht mehr auf eine oder mehrere Gemeinden übertragen. Durch die wiederergebene neue Vorschrift erhält sie vielmehr die Befugnis, die Ausübung der Fischerei im gemeinschaftlichen Fischereibetrieb dem Landesfischereiverband Bayern e. V. zu überlassen. Der Verband wird jedoch nicht zur eigenen Bewirtschaftung ermächtigt, sondern zur Verpachtung der Fischerei für Rechnung der zusammengeschlossenen Fischereiberechtigten. Dabei kann der Landesfischereiverband den ortsnäheren Bezirksverband einschalten.

Das kleine Fischereirecht

Seit jeher trifft das Gesetz Vorsorge für die Ausübung von Fischereirechten geringer Ausdehnung, die weder einen selbständigen Fischereibetrieb

bilden noch einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb oder einer Fischereigenossenschaft angehören. Bisher hatte die Behörde die Ausübung eines solchen Rechts auf Verlangen dem Inhaber des selbständigen Fischereibetriebs an derselben oder einer angrenzenden Gewässerstrecke zu überlassen. Die Novelle 2008 hat dieses Verwaltungsverfahren durch folgende Neufassung des einschlägigen **Art. 22 BayFiG** beseitigt:

Art. 22

Die Ausübung eines Fischereirechts, das weder einen selbständigen Fischereibetrieb bildet noch einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb oder einer öffentlichen Fischereigenossenschaft angehört, hat der Berechtigte auf Verlangen gegen Entschädigung dem Inhaber eines an derselben Gewässerstrecke bestehenden oder angrenzenden selbständigen Fischereibetriebs zu überlassen.

Diese Neuregelung verpflichtet den Inhaber des kleinen Rechts, dessen Ausübung auf Verlangen dem Inhaber des selbständigen Betriebs zu überlassen – selbstverständlich gegen angemessene Entschädigung. Die Behörde greift erst ein, wenn die Beteiligten zu keiner gesetzmäßigen Bewirtschaftung des kleinen Rechts finden. Beispiel: Der Inhaber des selbständigen Betriebs fordert die Überlassung der Ausübung des kleinen Rechts gar nicht oder er unternimmt nichts, um sein Verlangen durchzusetzen. In einem derartigen Fall kann die Behörde sachgerechte und erforderliche Anordnungen nach Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayFiG erlassen.

Baggersee als gemeinschaftlicher Fischereibetrieb

Bisher war es nicht möglich, mehrere an einem geschlossenen Baggersee bestehende Fischereirechte zu einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb zusammen zu schließen. Denn von der Geltung der Art. 18 bis 22 BayFiG waren geschlossene Gewässer aller Arten ausgenommen. Das war und ist für geschlossene Anlagen der Forellen- und Karpfenteichwirtschaft (Art. 2 Nrn. 1 und 2 BayFiG) auch ganz in Ordnung. Zu Defiziten hat aber die Herausnahme der geschlossenen Gewässer im Sinn des Art. 2 Nr. 3 BayFiG aus dem Geltungsbereich der Art. 18 ff. BayFiG geführt. Hauptgruppe dieser Gewässerart sind Baggerseen. Geschlossene Baggerseen erreichen häufig eine ansehnliche Größe. Sie bilden regelmäßig wichtige Lebensräume für Fische und Krebse. Für ihre Bewirtschaftung gilt die gesetzliche Hegepflicht. Sofern am Baggersee mehrere Fischereirechte bestehen, müssen diese zur Verwirklichung des Hegeziels und des Leitbildes der Nachhaltigkeit gemeinsam bzw. koordiniert ausgeübt werden. Stellen die Fischereiberechtigten selbst eine solche Bewirtschaftung nicht sicher, kann die Kreisverwaltungsbehörde nunmehr auf Grund folgender Änderung des **Art. 23 Abs. 1 BayFiG** Abhilfe schaffen:

Die Bestimmungen der Art. 18 bis 22 gelten nicht für geschlossene Gewässer *im Sinn des Art. 2 Nrn. 1 und 2.*

Ab 1. Sept. 2008 kann die Behörde somit auch mehrere Fischereirechte in einem geschlossenen Baggersee zu einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb (Art. 19 BayFiG) zusammen schließen.

Fischereirechte des Freistaates Bayern

Die Vorschriften des Art. 36 BayFiG über die Bewirtschaftung staatlicher Fischereirechte haben durch die Novelle 2008 folgende Fassung erhalten:

Art. 36

Für Fischwasser, in denen der Freistaat Bayern fischereiberechtigt ist, gelten die Art. 31 bis 35 mit folgenden Maßgaben:

1. *Abweichungen von Art. 31 Abs. 1, 4 und 5 können ohne Gestattung der Kreisverwaltungsbehörde vereinbart werden, wenn Nachteile im Sinn des Art. 31 Abs. 6 Satz 2 nicht zu befürchten sind.*
2. *Vor jeder Verpachtung hört der Verpächter unter Mitteilung der vorgesehenen Pachtbedingungen den Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen an; hat sich dieser gutachtlich geäußert, leitet ihm der Verpächter den abgeschlossenen Pachtvertrag zu. Die Pflicht zur Hinterlegung des Pachtvertrags nach Art. 33 Satz 2 entfällt.*
3. *Erlaubnisscheine können ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt werden, sofern die übrigen Vorschriften des Art. 35 eingehalten sind und die Ausstellung nach Art und Anzahl im Pachtvertrag oder durch staatliche Vergabebedingungen geregelt ist.*

Damit unterliegen Fischereirechte, deren Inhaber der Freistaat Bayern ist, nunmehr denselben inhaltlichen Anforderungen wie Fischereirechte privater Inhaber. Das gilt vor allem für die Verpachtung und die Ausgabe von Erlaubnisscheinen. Grundsatz der Neuregelung ist die Anwendbarkeit der einschlägigen Art. 31 bis 35 BayFiG. Abweichungen in Form von verfahrensmäßigen Erleichterungen gelten zwar weiterhin, jedoch nur, soweit sie im neuen Art. 36 BayFiG ausdrücklich vorgesehen sind. Übrigens: Ein dem Freistaat Bayern gehörendes Fischereirecht ist auch dann „staatlich“ im Sinn des Art. 36 BayFiG, wenn es nicht vom Staat selbst, sondern in seinem Auftrag von einem privaten Träger, z.B. dem Landesfischereiverband, verwaltet wird.

Ein wichtiges Instrument für eine nachhaltige Bewirtschaftung ist die in Art. 36 Nr. 2 BayFiG geregelte Anhörung des Fischereifachberaters vor jeder Verpachtung eines staatlichen Fischereirechts. Dadurch erhält der Fachberater die Möglichkeit, die anstehende Verpachtung rechtzeitig zu begutachten. Er kann dem Verpächter die notwendigen Vorgaben machen, insbesondere für die Erteilung von Erlaubnisscheinen. Natürlich werden Art, Beschaffenheit und Bewirtschaftungsform des betreffenden Gewässers zu berücksichtigen sein. Erlaubnisscheine können im Übrigen nach wie vor ohne behördliche Genehmigung ausgestellt werden. Das gilt jedoch nur, soweit die sonstigen Vorschriften des Art. 35 BayFiG eingehalten sind und die Ausstellung der Erlaubnisscheine im Pachtvertrag oder durch staatliche Vergabebedingungen näher geregelt ist (Art. 36 Nr. 3 BayFiG). Auch nach dem Gesetz mögliche Abweichungen von den Vorschriften über die Fischereipacht (z.B. bei der Mindestpachtdauer) können die Vertragspartner weiterhin ohne Zulassung durch die Kreisver-

waltungsbehörde vereinbaren. Voraussetzung ist, dass Nachteile für das Fischwasser nicht zu befürchten sind. (Art. 36 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 6 Satz 2 BayFiG).

Eine Übergangsregelung stellt sicher, dass bestehende Pachtverträge, ausgestellte Erlaubnisscheine und laufende Verfahren zur Verpachtung staatlicher Fischereirechte durch die Neuregelung nicht berührt werden.

Satzungsänderung nur anzeigepflichtig

Der Erlas der Satzung für eine öffentliche Fischereigenossenschaft bedarf auch künftig der behördlichen Genehmigung. Satzungsänderungen sind dagegen nicht mehr genehmigungspflichtig. Sie müssen der Kreisverwaltungsbehörde lediglich innerhalb von acht Tagen nach dem Änderungsbeschluss der Genossenschaftsversammlung angezeigt werden. Grundlage ist folgende Neufassung des Art. 46 Abs. 1 BayFiG:

(1) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde; Änderungen der Satzung sind der Behörde innerhalb von acht Tagen anzuzeigen.

Die Behörde hat die Möglichkeit, einen ihr vorgelegten gesetzwidrigen Änderungsbeschluss zu beanstanden.

Auflösung einer Zwangsgenossenschaft

Die Zwangsgenossenschaft wird durch Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde gebildet. Eine solche Genossenschaft kann deshalb nicht allein durch einen auf ihre Beendigung gerichteten Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden. Zusätzlich notwendig ist die behördliche Genehmigung des Auflösungsbeschlusses. Daran hat die Novelle 2008 nichts geändert. Neu ist aber folgender **Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayFiG**:

² Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Genehmigungsantrags versagt wird.

Danach gilt die Genehmigung künftig als erteilt, wenn die Behörde sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Genehmigungsantrags ablehnt; sog. Fiktion. Eine Verlängerung der Monatsfrist, etwa durch einen Zwischenbescheid der Kreisverwaltungsbehörde, ist nicht möglich.

Wasservogel im Schonbezirk

Die Novelle 2008 hat die Ermächtigungsnorm des **Art. 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayFiG** wesentlich erweitert, und zwar durch folgende Neufassung:

4. das Einlassen zahmen Wassergeflügels und das Füttern von Wasservögeln.

Bisher konnte durch die Verordnung über den Schonbezirk nur das Einlassen von zahmen Enten, Gänsen und Schwänen verboten werden. Nunmehr kann die Behörde das Einlassen zahmen Wassergeflügels ohne Beschränkung auf bestimmte Arten untersagen. Darüber hinaus ermächtigt das Gesetz die Behörde, im Schonbezirk das Füttern von (zahmen oder wildlebenden) Wasservögeln aller Arten zu beschränken oder zu verbieten. Das Füttern führt häufig zu über-

mäßigen Ansammlungen von Wasservögeln. Ein Fütterungsverbot kann solchen Erscheinungen vorbeugen und damit Beeinträchtigungen des gewässer- und fischbiologisch empfindlichen Schonbezirks durch die Fraßtätigkeit und die Ausscheidungen der Wasservogel eindämmen.

Anordnungen des Fischereiaufsehers

Der bestätigte Fischereiaufseher kontrolliert die am Gewässer angetroffenen Fischer. Das gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Fischer im Verdacht einer Zuwiderhandlung steht oder nicht. In beiden Fällen kann der Fischereiaufseher als Amtsträger gegenüber dem Fischer Anordnungen mit bestimmten Inhalten erlassen. Er ist vor allem befugt, jederzeit die Aushändigung des Fischereischeins und des Erlaubnisscheins zur Überprüfung zu verlangen (**Art. 87 Abs. 2 BayFiG**). Bei Verdacht einer Zuwiderhandlung kann er darüber hinaus z.B. ein verbotswidrig verwendetes Fanggerät sicherstellen (**Art. 87 Abs. 3 BayFiG**).

An den Befugnissen des bestätigten Fischereiaufsehers hat die Novelle 2008 nichts geändert. Sie hat aber die genannten Normen jeweils um folgenden Satz 2 ergänzt:

² *Die in Satz 1 genannten Personen haben den Anordnungen der Fischereiaufseher nach dieser Vorschrift Folge zu leisten.*

Diese zusätzliche Regelung sorgt dafür, dass Anordnungen besser durchgesetzt werden können. Denn jeder kontrollierte Fischer ist nunmehr ausdrücklich verpflichtet, den Anordnungen des Fischereiaufsehers Folge zu leisten. Das gilt auch dann, wenn der kontrollierte Fischer die Anordnung für rechtswidrig hält; selbstverständlich kann er eine nachträgliche Überprüfung herbeiführen. Missachtet der Fischer die ergangene Anordnung schuldhaft – d.h. vorsätzlich oder fahrlässig – kann er wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden (**Art. 100 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 BayFiG**).

Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände

Art. 88 Abs. 1 BayFiG regelt wie bisher den Vollzug des Fischereigesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften. Zentrale Vollzugsbehörde ist die Kreisverwaltungsbehörde, also das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt. Zur Erfüllung einer fischereigesetzlichen Pflicht (z.B. Hinterlegung des abgeschlossenen Fischereipachtvertrags, Art. 33 Satz 2 BayFiG) kann die Kreisverwaltungsbehörde schon bisher die erforderlichen Anordnungen erlassen. Die Novelle 2008 hat ihr darüber hinaus für den Fall einer Zuwiderhandlung mit fortbestehenden gesetzwidrigen Folgewirkungen durch folgende Änderung des **Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayFiG** eine zusätzliche Befugnis gegeben:

³ Diese (gemeint: die Kreisverwaltungsbehörden) können zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach den in Satz 1 genannten Vorschriften bestehen oder auf ihnen beruhen, sowie zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Die Behörde kann somit den Verantwortlichen

verpflichten, dem Gesetz entsprechende Zustände wieder herzustellen. Beispiel: Der Fischereiberechtigte hat in einem geschlossenen Baggersee ohne Genehmigung Fische einer fremden und unverträglichen Art ausgesetzt. Das biologische Gleichgewicht im Gewässer ist gestört. Der Fischereiberechtigte hat die gesetzliche Hegepflicht und damit das BayFiG verletzt. Die nachträgliche Zulassung einer Ausnahme vom Besatzverbot (§ 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AVFiG) ist nicht möglich. Es bestehen gute Aussichten, die Fische (zumindest größtenteils) wieder zu fangen. Der Fischereiberechtigte ist dazu von sich aus nicht bereit. Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Grund des geänderten Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayFiG das Herausfangen verbindlich anordnen und dem Bescheid – etwa durch die Androhung eines Zwangsgeldes für den Fall der Nichtbefolgung – Nachdruck verleihen.

Anhörung des Fischereifachberaters

Die Kreisverwaltungsbehörde hat in einschlägigen Fällen zu prüfen, ob eine bestimmte Maßnahme des Fischereiberechtigten mit dem geltenden Fischereirecht vereinbar ist. Beispiel ist eine bereits durchgeführte Besatzmaßnahme. Stellt die Behörde einen Rechtsverstoß fest (z.B. die Missachtung einer Genehmigungspflicht), kann sie dem Betreffenden nach dem bereits erwähnten Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayFiG aufgeben, die verletzte Rechtspflicht zu erfüllen. Im Beispielsfall kommt ein Antrag auf nachträgliche Genehmigung in Betracht.

Die Beurteilung, ob eine gesetzlich im Einzelnen geregelte Verpflichtung (z.B. ein Besatzverbot) missachtet worden ist, wird der Behörde regelmäßig keine besonderen Schwierigkeiten machen. Die Situation ist anders, wenn die Behörde eine Beanstandung auf die Annahme einer Verletzung des Prinzips der Nachhaltigkeit und/oder der Regeln der guten fachlichen Praxis stützen will. Soweit diese neuen und grundlegenden Vorgaben nicht in spezielle Normen (z.B. Schonbestimmungen) gegossen sind, erfordert die Feststellung, ob sie eingehalten wurden oder nicht, regelmäßig fundierte Fachkenntnisse. Über diese verfügt die Kreisverwaltungsbehörde in aller Regel nicht. Die behördliche Feststellung, er habe fundamentale Grundsätze der Fischereiausübung verletzt, kann für den betroffenen Fischer zudem weitreichende Folgen haben. Das öffentliche Interesse verlangt eine Auslegung und Anwendung des neuen Art. 1 Abs. 3 BayFiG, die dem Willen des Gesetzes entspricht. Aus allen diesen Gründen hat der Gesetzgeber folgenden neuen **Art. 88 Abs. 1 Satz 5 BayFiG** geschaffen:

⁵ *Die Beurteilung einer Maßnahme der Fischereiausübung als unvereinbar mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und den Regeln der guten fachlichen Praxis bedarf des Benehmens mit dem Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen; Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.*

In dem gesetzlich umschriebenen Fall ist die Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet, vor ihrer Entscheidung den Fischereifachberater einzuschalten. Das Gesetz schreibt die Herstellung des „Benehmens“ vor. Die Behörde hat dem Fachberater somit Gelegenheit zu geben, zum Vor-

gang sowie der beabsichtigten Entscheidung einschließlich der maßgeblichen Gründe Stellung zu nehmen. Die Äußerung des Fachberaters ist für die Entscheidung zu würdigen. Die Behörde hat allerdings die Möglichkeit, von der Auffassung des Fischereifachberaters abzuweichen. Denn das Gesetz verlangt nicht dessen Zustimmung; diese wäre nur erforderlich, wenn die Behörde das „Einvernehmen“ herstellen müsste.

Bußgeldvorschriften

Die Bußgeldnormen sind anders als bisher nicht über mehrere Vorschriften verstreut, sondern in Art. 100 BayFiG konzentriert. Die Novelle 2008 hat die noch erforderlichen Normen gleichzeitig neu gefasst. Nach Art. 100 Abs. 1 und 2 BayFiG sind sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbuße bedroht, nach Art. 100 Abs. 3 nur vorsätzliche Verstöße.

Art. 100 Abs. 1 BayFiG enthält die regelmäßig schwerer wiegenden Rechtsgutsverletzungen und bedroht diese mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro. Aufmerksamkeit verdienen vor allem die sachlich neuen Tatbestände des **Art. 100 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 BayFiG**:

Art. 100

(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

- 8. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 87 Abs. 2 die Feststellung der Identität verweigert, den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht zur Prüfung aushändigt oder die mitgeführten Fanggeräte, die gefangenen Fische oder die Fischbehälter nicht besichtigen lässt,*
- 9. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 87 Abs. 3 die Feststellung der Identität verweigert, einer Platzverweisung nicht Folge leistet oder sich der Sicherstellung von Fischen oder anderen Sachen widersetzt.*

Die wiedergegebenen Bußgeldnormen beziehen sich auf die Anordnungsbefugnisse des bestätigten Fischereiaufsehers nach Art. 87 Abs. 2 und 3 BayFiG. Aus Gründen der Rechtsklarheit geben die Vorschriften die möglichen Inhalte von Anordnungen sowohl ohne Verdacht einer Zuwiderhandlung (Nr. 8) als auch im Fall eines solchen Verdachts (Nr. 9) wieder. Wer einer an ihn gerichteten Anordnung des Fischereiaufsehers schuldhaft nicht Folge leistet, kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden. Diese Ahndungsnormen verstärken das Gewicht der Fischereiaufsicht.

Für die in der Regel weniger gravierenden Verstöße nach Art. 100 Abs. 2 BayFiG verbleibt es bei der bundesgesetzlich vorgegebenen Obergrenze der Bußgeldandrohung. Diese liegt nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei 1.000 Euro.

Derselbe Höchstbetrag gilt für Verstöße nach der neuen Bußgeldnorm des **Art. 100 Abs. 3 BayFiG**, die wie folgt lautet:

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer die Fischereiausübung dadurch vereitelt, dass er 1. trotz Abmahnung durch den Berechtigten die Fische verscheucht,

2. die sachgerechte Verwendung eines Fanggeräts verhindert.

Dieser Tatbestand dient dem Schutz der Fischerei. Er ist in jedem Fall nur dann erfüllt, wenn der Täter die dem Gesetz entsprechende Fischereiausübung – betroffen wird regelmäßig der Fischfang sein – im konkreten Fall tatsächlich „ver-eitelt“, also unmöglich gemacht hat. Es handelt sich um ein sog. „Erfolgsdelikt“. Durch Handlungen, die nur einen Versuch darstellen, kann die Ordnungswidrigkeit nicht begangen werden. Der Täter muss darüber hinaus zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt haben, mit dem „Erfolg“ seines Tuns also gerechnet und diesen „billigend in Kauf genommen“ haben. Art. 100 Abs. 3 Bay-FiG bedroht zwei Tatvarianten mit Geldbuße.

- **Nr. 1** betrifft Handlungen, die im Gewässer (am Fangplatz) vorhandene Fische verschrecken, so dass sie nicht gefangen werden können. Ein Beispiel ist das mutwillige Werfen von Steinen in das Wasser im Bereich des Fangplatzes. Eine Ahndung setzt voraus, dass der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte

den Störer „abgemahnt“, d.h. auf die verschreckende Wirkung seines Handelns hingewiesen und zur Unterlassung aufgefordert hat. Der Berechtigte muss somit anwesend sein. Schon nach ihrem Wortlaut bezieht sich die Vorschrift demgemäß in erster Linie auf die aktiv betriebene Fischerei, also die Angelfischerei.

- **Nr. 2** ist erfüllt, wenn der Täter unbefugt die Fängigkeit eines Fanggeräts beseitigt. Beispiele: Er hebt ein ausliegendes Netz aus dem Wasser oder öffnet den Fangsack einer ausliegenden Reuse, so dass die Fische hindurch schwimmen können. Eine Abmahnung ist aus zwei Gründen nicht vorgesehen: Der Tatbestand verlangt ein zielgerichtetes Handeln. Es ist davon auszugehen, dass der Täter auch ohne Hinweise des Berechtigten in jedem Fall weiß, was er tut und welchen „Erfolg“ sein Eingriff hat. Für eine Abmahnung ist auch deshalb kein Raum, weil tatbestandsmäßige Manipulationen an Fanggeräten wohl stets in Abwesenheit des Berechtigten vorgenommen werden.

Folgeänderungen

Im Anschluss an die Neubekanntmachung des BayFiG sind Regelungen unterhalb der Ebene des Gesetzes anzupassen. Betroffen sind auf Landesebene die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG), die Bodenseefischereiverordnung (BoFiV) und die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen (VwVFiR). Zu denken ist aber ebenso an die Fischereiverordnungen der Bezirke. Die Gültigkeit der genannten Regelwerke wird zwar durch die Novelle 2008 und die zu erwartende Neubekanntmachung des Fischereigesetzes nicht in Frage gestellt. Sie sind jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit auf das neue Gesetzesrecht zuzuschneiden. Evtl. notwendige inhaltliche Änderungen bleiben vorbehalten. Übrigens: Hinsichtlich der Verordnung über den Vollzug des Fischereigesetzes für Bayern besteht kein Anpassungsbedarf. Diese Verordnung hat sich nur noch mit der Abmarkung von Fischereirechtsgrenzen befasst und ist durch § 4 der Novelle 2008 aufgehoben worden.

Verwaltung staatlicher Fischereirechte

Ausschreibung von Fischereirechten zur Neuverpachtung

Das nachstehende staatliche Fischereirecht steht zum 01.01.2009 zur Neuverpachtung an:

Oberbayern

14005 RIESBACH und SCHLEUSSBACH (Gemarkung: Kochel); Gesamtlänge: ca. 3,3 km

Bewerbungen: Wenn Sie das ausgeschriebene Recht anpachten wollen, fordern Sie bitte umgehend unter Angabe der fünfstelligen Fischereirechtsnummer die Bewerbungsunterlagen an.

Nachfragen unter:
Tel.: (089) 64 27 26-41 oder
Fax: (089) 64 27 26-44 oder
E-Mail: fischereirechte@lfvbayern.de

Landesfischereiverband Bayern e. V.
Verwaltung staatlicher Fischereirechte
Pechdellerstraße 16, 81545 München

Abgabeschluss für den ausgefüllten Bewerbungsbogen ist der **10. Oktober 2008** (Datum des Poststempels)

NEU

Söll GmbH
 Fuhrmannstraße 6 • 95030 Hof
 Tel.: 0 92 81/ 72 85-33 • Fax: 0 92 81/ 10 11
 Internet: www.soell-fischzucht.de
 E-Mail: info@soell-fischzucht.de

Söll
 Kompetent im Wasser

TÜV CERT
 DIN EN ISO 9001
 Reg.-Nr. 73 100 1824

Söll SchlixX®
 Gegen Teichschlamm

- Verringert deutlich und nachhaltig organische Schlammablagerungen
- Gegen Fäulnis und Schadgasbildung
- Bindet Phosphor und beugt so Algenblüten vor
- Optimal für Produktionsteiche

Söll Peridox®
 Produkt für die Hygiene in Wirtschaftsteichen

- Zur Beseitigung von Schadorganismen in Fischteichen
- Wirksam gegen Parasiten wie Ichthy und deren Zwischenstadien im Wasser und Sediment
- Effektiv gegen Fadenalgen in Teichen
- Zulässig für die Anwendung in bespannten Teichen
- Erhöht den Sauerstoffgehalt und die Karbonathärte im Wasser
- Sichere Anwendung und optimierte Wirkung dank stabilisierter Wirkformel

Söll AquaStab® Superkalk
 Für mehr Ertrag

- Schafft ausgezeichnete Lebensbedingungen für Besatzfische
- Senkt den pH-Wert und vermindert pH-Wert-Schwankungen
- Entgiftet den Fisch bei nitritartigem Wasser
- Spontane Ausscheidung von NH₃/NH₄

Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformationen lesen.